

# Amtliches Kreisblatt

## für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postfachkonto Breslau Nr. 18221  
 Bezugspreis monatlich 35 Goldpfennig. — Inserationspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-  
 Höhe im amtlichen Teil 10 und im Reklameteil 20 Goldpsf.

Nr. 7 Mittwoch, den 28. Januar 1931

### 15. Amtsvorsteher-Stellvertreter.

Die Wahl des Wirtschaftsinpektors Arno Kosner in Streidelsdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Streidelsdorf hat der Herr Oberpräsident in Breslau am 7. d. Mts. bestätigt.

Freystadt Nd.-Schles., den 21. Januar 1931.

Der Landrat.  
v. Treslow.

### 16. Außerterminliche Körnung.

Des Tierhalters		Des gehörten Tieres	
Name	Wohnort	Alter	Farbe
A. Bullen:			
Gabler	Reichenau	1 Jahr, 7 Mon.	rotbunt
B. Eber:			
Krägesky	Kauden	7—8 Mon.	Deutsches Etel- Schwein

Freystadt N.-Schl., den 24. Januar 1931.

Der Landrat.

### 17. K 3

#### Vorschauumlage des Gemeindeunfallversicherungsverbandes der Provinz Niederschlesien für das Jahr 1931.

Der Ausschuß des Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat auf Antrag des Verbandsvorstandes in seiner Sitzung am 6. Dezember 1930 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Landeshauptmann als Verbandsvorsitzender des Gemeindeunfallversicherungsverbandes wird gemäß § 4 Absatz 5 der Satzung ermächtigt, zur Deckung der Kosten des Verbandes für Entschädigungen, für Unfallverhütung, für Verwaltung und dergleichen einen Vorschuß auf die ordentliche Umlage in Höhe von 110 000 RM. zu erheben, wovon 10 000 RM. durch Mindestbeiträge von je 3,— RM. von den kleineren Stadt- und Landgemeinden gedeckt und 100 000 RM. auf die übrigen Verbandsmitglieder (Kreise, Städte und größere Landgemeinden) umgelegt werden.“

Die Erhebung der Mindestbeiträge von den etwa 3200 Landgemeinden der Provinz Niederschlesien läßt sich dadurch wesentlich vereinfachen, daß die Kreise, wie zu erwarten ist, sich bereit erklären werden, diese

Beiträge von ihren Gemeinden bei Gelegenheit mit einzuziehen, was auch vom Verbandsausschuß allgemein empfohlen worden ist.

Euer Hochwohlgeboren bitte ich daher, diesem Wunsche zu entsprechen und von jeder Stadt- und Landgemeinde des Kreises — mit Ausnahme der nachgenannten größeren Stadtgemeinden pp., die von mir eine besondere Zahlungsaufforderung erhalten, den Mindestbeitrag von 3,— RM. im Verrechnungswege einzuziehen und den Gesamtbetrag bis 31. Januar 1931 an die Landeshauptkasse zu überweisen.

Breslau, den 15. Januar 1931.

Der Landeshauptmann von Niederschlesien  
— Gemeindeunfallversicherungsverband —

Die Kreis kommunalkasse ist angewiesen, den Betrag von 3,— RM. je Stadt- und Landgemeinde (mit Ausnahme der Stadtgemeinden Freystadt, Beuthen, Neusalz und Neustädtel und der Landgemeinden Költzsch und Mettschütz) zu verauslagen und im Verrechnungswege einzuziehen.

Freystadt N.-Schl., den 22. Januar 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### 18. Aufhebung einer Viehseuchenpolizeilichen Anordnung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts Edmund Ischorn in Bindau ist erloschen. Die durch meine Kreisblattbekanntmachung vom 22. 12. 1930 — Kreisblatt Nr. 94, Ziffer 316 — über den Ortsteil Bindau nordöstlich der Straße Neusalz-Neustädtel verhängten Schutz- und Sperrmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Freystadt N.-Schl., den 26. Januar 1931.

Der Landrat.

### 19. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. und des § 79 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 — R.G.B. S. 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Biegnitz folgendes bestimmt:

I.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts Schimpe in Hartmannsdorf amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird die Ortschaft Hartmannsdorf zum Sperrbezirk erklärt, für

welchen die Bestimmungen meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 24. 9. 1930 — Kreisblatt Nr. 70, Ziffer 215 — ebenfalls Geltung haben.

II.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft; ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die am Eingange bezeichnete Gefahr nicht mehr besteht.

III.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 bestraft.

Freystadt N.-Schl., den 26. Januar 1931.

Der Landrat.

20.

**IV. Nachtrag zum Fleischbeschaugebührentarif.**

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1902 betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und

Fleischbeschaugegesetzes u. § 60 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 werden folgende Abänderungen des Tarifes vom 26. September 1927 (Abt. S. 253) mit Wirkung vom 1. Februar ab angeordnet:

**1. Orbenentliche Fleischbeschau.**

Betrag der vom Tierbesitzer zu zahlenden Gebühr Für je 1 Stück	R.M.	Von dem Betrage in Spalte 2 erhalten der Beschauer für Beschau und Wegevergütung R.M.	die Ergänzungs- beschaukasse R.M.
1	2	3	4
Einhufer	7,15	5,65	1,50
Rind ausschließlich Kälber	3,70	3,05	0,65
Schwein einschließlich Trichinenschau	2,45	2,05	0,40
Schwein ausschließlich Trichinenschau	1,40	1,10	0,30
Schwein und Hund, Trichinenschau allein	1,05	0,95	0,10
Kalb	1,15	0,95	0,20
Sonstiges Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Hunde)	0,95	0,75	0,20
Ferkel, Zickel, Lamm	0,35	0,30	0,05
Trichinenschau bei 1 Schinken	0,50	0,50	—
Trichinenschau bei 1 Stück Speck oder sonstigem Fleischstück	0,35	0,35	—

**2. Ergänzungsbeschau.**

1. Untersuchungsgebühr: 5,65 R.M. je Tier (anstatt bisher 6,— R.M.).
2. Wegegebühren:
  - a) pp.
  - b) Eisenbahn-Selbstkosten der Farkarte 2. Klasse, soweit sie tatsächlich benutzt ist, nebst 0,15 R.M. Versäumnisgebühren je Kilometer.
  - c) Als neuer Absatz c ist folgender Zusatz anzufügen:  
Zur schnelleren Erledigung der Ergänzungsfleischbeschau wird weiterhin angeordnet, daß zukünftig die nach festen Fahrplänen verkehrenden Kraftwagen der Reichspost, Auto-Omnibusse usw. zu benutzen sind, sofern hierdurch eine schnellere Erledigung der Ergänzungsfleischbeschau oder eine Zeitersparnis bei dem Amtsgeschäft

erreicht wird. Es steht auch nichts im Wege in geeigneten Fällen die eine Fahrt (Hin- und Rückfahrt) mit der Eisenbahn und die andere Fahrt mit der Kraftpost pp. auszuführen.

Bei Benutzung dieser Transportmittel kann neben den Fahrtauslagen eine Versäumnisgebühr in solcher Höhe gefordert werden, daß die Gesamtreisevergütung 6 + 15 = 21 Pfg. je Kilometer nicht übersteigt.

Liegnitz, den 12. Januar 1931.

Der Regierungspräsident.

Freystadt N.-Schl., den 26. Januar 1931.

Der Landrat.

JUBILÄUMS ANGEBOTE:

KAFFEE

TEE

KAKAO

SCHOKOLADEN

BACKWAREN

50 JAHRE

**KAISER'S KAFFEE-GESCHÄFT**

über 1500 FILIALEN

**UNSER JUBILÄUMS-GESCHENK** auch zu **OSTERN**

bei Einlösung unseres Jubiläums-Sparbuches

BILLIGSTE PREISE

BEACHTEN SIE

5% RABATT IN MARKEN AUSSER ZUCKER

Verlangen Sie in unseren Filialen Jubiläums-Sparbuch und Bedingungen.

BEI QUALITÄTSWAREN UNSERE SCHAUFENSTER

**Filiale Freystadt, Markt 12.**